

Die kleine Conventions-Münze $\frac{1}{14}$ und $\frac{1}{28}$, ferner $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$, also doppelte und einfache Schillinge, ganze und halbe gute Groschen, ferner 10 Kreuzer-Stücke, oder $\frac{1}{9}$ Rthlr. werden bey Zahlungen in Conventions-Geld nicht angenommen, bey Zahlungen aber in Berl. Cour. stehen sie im Werthe mit dem Berliner Courant gleich.

Der gute Groschen wird bey Königl. Cassen zu 12 Pfenninge gerechnet, der einfache Schilling oder $\frac{1}{28}$ Rth. also zu $10\frac{2}{7}$ Pfenninge, mithin die doppelten oder $\frac{1}{14}$ Rthlr. zu 1 gGr. $8\frac{4}{7}$ Pfenninge.

Kupfer-Münze wird nur zur Vollmachung der Pfennige, die über $\frac{1}{2}$ gGr. vorkommen, angenommen, und zwar zu eben so vielen Pfennigen, als es bey dem Conventions-Gelde und Berliner Courant bisher der Fall gewesen.

Fremde Sorten.	in Conv. Geld		a. Berl. Cour.	
	Rt.	gg. pf.	Rt.	gg. pf.
Franzöf. Kronenthaler das Stück	1	12 6	1	13 6
" halbe " " "	—	18 3	—	18 9
" Viertel " " "	—	9 1½	—	9 4½
Brabänder Kronenthaler das Stück	1	11 6	1	12 6
" halbe " " "	—	17 9	—	18 3
" Viertel " " "	—	8 10½	—	9 1½
Franzöfische Louisblanc, wenn sie nicht beschnitten, und nicht zu leicht sind, wie die deutschen Conventions-Thaler " " "	1	8 —	1	9 —
Die Holländische Gulden= drey= anderthalb= und ein=Gulden= Stücke p. Gulden " " "	—	13 —	—	13 4

Alle übrige hier nicht genannte fremde Münzsorten werden ohne specielle Erlaubniß in den öffentlichen Cassen nicht angenommen.

Uebrigens wird eine nähere Bestimmung bey etwa eintretenden neuen Verhältnissen vorbehalten.

58. Münster den 16. März 1804. (E. 7. b. Verbot galvanischer Versuche an enthaupteten Personen.)

Königl. preuß. Regierung.

Bei der erwiesenen Möglichkeit, daß durch die, bereits beschränkte, Anwendung galvanischer und mechanischer

Reizmittel an den Köpfen enthaupteter Personen, mittelst Erregung des Gehirnes, der Letztern Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf Augenblicke wieder erweckt werden können; werden — in Gemäßheit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. v. M. — „alle Galvanische u. „Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theilen desselben, ohne alle Einschränkung verboten.“

59. Münster den 21. März 1804. (E. 7. b. Rekrutir-Steuer.)

Königliche und fürstl. Deputirte,

zur

Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des säkularisirten und vertheilten Hochstiftes Münster.

Behufs Ersatzes des noch rückständigen, von der vormaligen hochstiftischen Land-Pfennings-Kasse an die ehemalige Landes-Verbe-Kasse geleisteten Vorschusses, wird auf die, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1786 (Nr. 529. d. I. Abth. d. S.) zur Werbesteuer beitragspflichtigen Grundstücke und Städte im ganzen Umfange des vormaligen Bisthums Münster, — ein Beitrag von, jedoch nur $\frac{3}{4}$ des Betrages der im J. 1786 festgesetzten Quoten, ausgeschrieben und dessen Erhebung befohlen.

Bemerk. Die königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat unterm 3. Aug. ej. a. (S. b.) unter Beifügung des vorbezeichneten Ausschreibens die Erhebung dieser Werbesteuer im Erbfürstenthum Münster den Schatzungs-Receptoren aufgetragen.

60. Münster den 23. März 1804. (E. 7. b. Deserteure.)

Königl. preuß. Regierung.

In Gemäßheit höhern Befehles sollen künftig in den Entschädigungsländern die in den ältern Staatsgebieten promulgirten Verordnungen wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteure, zur Anwendung kommen, und werden zu solchem Behuf, Exemplarien des Ediktes vom

8. Jan. 1788 nebst dessen Deklaration vom 28. Juli ej. a. (conf. nov. Myl. T. VIII. p. 1673 u. 2192), so wie ein Auszug des Ediktes vom 15. Sept. 1730 (conf. Myl. T. III. Abth. I. No. 215.) den sämtlichen Gerichtsbehörden im Regierungs-Departement, mit der Weisung communicirt: die jetzige und ferner vierteljährlich zu erneuernde Publikation, sodann auch die pünktliche Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen bewirken zu lassen und zu handhaben.

61. Münster den 28. März 1804. (H. 2. b. Brüchten-Gerichte.)

Königl. preuß. Regierung.

Da künftig keine Brüchten-Gerichte mehr gehalten werden, so müssen sämtliche Gerichte im Erbfürstenthum Münster, diejenigen Urtheile, in welchen ein Excedent bereits brüchtenfällig von ihnen erkannt, die Strafe selbst aber noch nicht bestimmt worden, dadurch vervollständigen, daß sie, — nach vorheriger sorgfältiger Erwägung der dem Excedenten etwa zu stattenkommenden Mildegründe, — den Grund der gesetzlichen Strafe selbst bestimmen, und diese in einer nahmhaften Summe ausdrücken. Von allen erkannten, rechtskräftig feststehenden Geldstrafen sind 1. Juni und 1. December jedes Jahres halbjährliche Spezial-Verzeichnisse an die königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer, die eingegangenen Straf-gelder selbst aber cum specificatione an die Haupt-Landes-Revenüen-Kasse einzusenden.

61 a. Münster den 3. April 1804. (Y. b. Stempel bei Uebernahme eines Bauerngutes und bei Erbschaften.)

Königl. preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer.

62. Münster den 4. April 1804. (Y. g. Entspringen von Verbrechern.)

Königl. preuß. Regierung.

Den Justizbehörden in Münster, Cleve, Mark, Essen und Werden wird über die Einrichtung der, von ihnen

am 15. December jedes Jahres einzureichenden, Verzeichnisse der aus den Gefängnissen und auf den Transporten entsprungenen Criminal-Verbrecher ausführliche Anweisung ertheilt, und werden sie gleichzeitig davon unterrichtet, daß diese an das Criminal-Departement des Stats-Ministeriums eingeschickt werdenden Listen den dreifachen Zweck haben, 1) dort die diesseits entlaufenen Verbrecher, wenn solche etwa in einer andern Provinz wieder ertappt werden möchten, kenntlich zu machen, 2) zu beweisen, daß die Ursache solcher Entweichungen untersucht und jede dabei vorgefallene Pflichtvernachlässigung bestraft worden ist, und endlich 3) nachzuweisen, daß für die etwa nöthigen Verbesserungen der Gefangenhäuser gesorgt werde. (Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 2129.)

63. Münster den 4. April 1804. (Y. g. Sporteln.)

Königl. preuß. Regierung.

Zur Verminderung der beträchtlichen Rückstände der den Untergerichten, zur Einziehung von den Partheien, überwiesenen Regierungs-Sporteln, und zur Verhütung der aus der Verzögerung für die Regierungs-Salarien-Kasse entspringenden Nachtheile, welche beträchtliche Vorschüsse an Stempelpapier, Copialien, Porto ic. für die Partheien leistet, werden die Justizbehörden, unter Mittheilung eines Thema's zu dem über die Regierungs-Sporteln zu führenden Buche, mit ausführlicher Anweisung, zur prompten Einziehung der Letztern und zur Controllirung der dabei sich ergebenden Rückstände, versehen.

64. Münster den 28. April 1804. (Y. g. Copulations-Frist.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß die Trauung verlobter Personen, binnen 6 Wochen nach dem Sonntage des letzten Aufgebotes, unter dem Nachtheil der Nichtigkeit des Letztern, verwirklicht werden muß, wenn nicht ein längerer, durch Krankheit oder sonstige unvorgesehene Hindernisse begründeter, Aufschub der